

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

VORLAGE ZUR SITZUNG DES
VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSSES

zu TOP (7) der öffentlichen	Amt	Rechnungsamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	023.122 - St
Sitzung am: 08.11.2016	Datum:	03.11.2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Beratung über die neuen Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung -Teil 2		

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2010- 2012, 2013 und 2014 – 2016 wurden vom Büro Schmidt und Häuser kalkuliert und vom Gemeinderat entsprechend der Kalkulationen wie folgt festgesetzt:

Zeitraum 2010 – 2012:

Schmutzwassergebühr	1,94 € je cbm Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,58 € je qm überbaute und befestigte Fläche

Zeitraum 2013:

Schmutzwassergebühr	2,08 € je cbm Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,58 € je qm überbaute und befestigte Fläche

Zeitraum 2014 – 2016:

Schmutzwassergebühr	2,01 € je cbm Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,47 € je qm überbaute und befestigte Fläche.

Die Senkung der Gebühren für 2014 – 2016 musste vorgenommen werden, da eine Überdeckung aus 2010 -2012 beim Niederschlagswasser von 124.759 € und beim Schmutzwasser von 24.149 € ausgeglichen werden musste. Schon bei der Beschlussfassung für 2014 – 2016 im Dezember 2013 deutete sich an, dass auch 2013 eine Überdeckung entstehen könnte.

Die Nachkalkulation für 2013 ergab nun eine Überdeckung bei den Niederschlagswassergebühren von 63.420 € und bei den Schmutzwassergebühren von 138.666 €. Dies ist auf folgende Fakten zurück zu führen:

Niederschlagswasser:	Annahme	tatsächlich
Kosten:	305.740 €	266.730 €
Zugrunde gelegte Fläche:	523.490 qm	574.041 qm
Schmutzwasser:	Annahme	tatsächlich
Kosten:	688.293 €	570.313 €
Frischwasserverbrauch:	332.151 cbm	343.699 cbm.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Somit wurden die o.g. Überdeckungen in die Kalkulation für 2017 - 2018 eingestellt und dies führte zu folgenden Gebührensätzen, die für den Empfehlungsbeschluss vorgeschlagen werden:

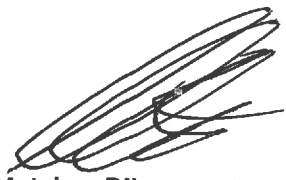
Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2017 – 2018 : 0,46 €/qm überbaute und befestigte Fläche.

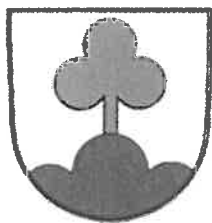
Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2017 – 2018: 1,73 € /cbm Frischwasser.

Die Erläuterungen zur Gebührenkalkulation sowie der Beschlussantrag sind diesem Vorbericht beigelegt. Die gesamte Kalkulation, welche 71 Seiten umfasst, ist den Gemeinderäten mit E-Mail zugegangen. Jeder Gemeinderat kann somit für sich entscheiden, welche Seiten der Kalkulation er in Papierform vorliegen haben möchte.

Aus Kostengründen wird auf eine Vorstellung der Kalkulation durch das Büro Schmidt und Häuser verzichtet. Die Kalkulation wird von der Verwaltung in der Gemeinderatssitzung erläutert.


Stauder, Rechnungsamtsleiterin


Metzler, Bürgermeister



Gemeinde HILZINGEN

**KALKULATION DER ZENTRALEN
SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR
FÜR DIE JAHRE 2017 - 2018**

Stand 11/2016

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Hilzingen hat uns mit der Erstellung einer aktuellen Kalkulation der zentralen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2017 - 2018 haben wir von der Verwaltung den Verwaltungshaushalt 2016 und 2017, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2015, die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Jahres 2013 sowie die Investitionsplanung bis 2018 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Stauder von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 3. November 2016

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010, 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht.

Dies ist der Fall, da das Verhältnis von Schmutzwasser zur Niederschlagswassermenge auf den Grundstücken eines Satzungsgebietes nicht vergleichbar ist. Selbst bei Einfamilienhäusern mit vergleichbarer Grundstücksgröße und Versiegelung differieren die Abwassergebühren auf Grund der unterschiedlichen Haushaltsgröße und somit die Gebühren für das Niederschlagswasser stark. Demnach müssen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung unterschiedliche Gebührenmaßstäbe angesetzt und die sogenannte gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden.

Da laut VGH nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Frischwassermaßstab bei 90 % der Beitragspflichtigen zu einer gleichmäßigen Belastung bei der Niederschlagswassergebühr führt, ist die bisherige Rechtfertigung des Frischwassermaßstabs mit dem Grundsatz der Typengerechtigkeit laut VGH ebenfalls nicht mehr zulässig.

Das Schmutzwasser fällt personell oder produktionsabhängig an, so kann hier wie bisher der Frischwassermaßstab angesetzt werden. Das Niederschlagswasser ist jedoch von der Größe des Grundstückes und der Oberflächengestaltung bzw. der Oberflächenversiegelung abhängig. Hier kann der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke angesetzt werden.

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen wurden die §§ 13 bis 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie die §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Grunde gelegt.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sog. Benutzungsgebühren erheben können.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

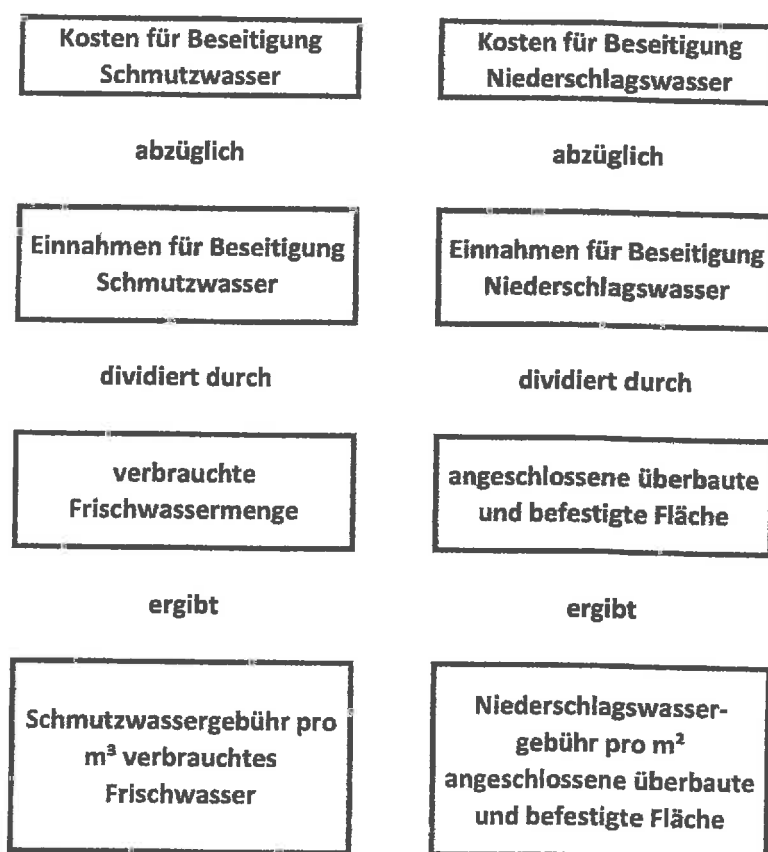
Laut § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG darf diese Gebührenobergrenze höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung abdecken.

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde Hilzingen hat in ihrer Abwassersatzung zum 01.01.2010 getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern "Schmutzwasserbeseitigung" und "Niederschlagswasserbeseitigung" unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages orientiert. Demnach können für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten folgende Verhältnisse nach der leistungsorientierten Methode gebildet werden:

Betriebskosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)	50% Schmutzwasser	50% Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten des Mischwasserbereichs	60% Schmutzwasser	40% Niederschlagswasser
Betriebskosten der Kläranlage	90% Schmutzwasser	10% Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten der Kläranlage	90% Schmutzwasser	10% Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr in der Satzung der Gemeinde Hilzingen die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt wurde.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Abwässer der Gemeinde Hilzingen werden vollständig in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes "Hegau-Süd" behandelt. Damit besteht die Abwasserbeseitigung der Gemeinde aus einem technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Deshalb entfällt hier die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Beitragssätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

Die Gemeinde führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Die Gemeinde Hilzingen ist in der Abwasserbeseitigung am Abwasserzweckverband "Hegau-Süd" beteiligt. Deshalb dürfen auch die anteiligen Investitionskosten und Zuwendungen Dritter, sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft, in der Gebührenkalkulation mitberücksichtigt werden.

Maßgebend hierfür ist die Beteiligungsquote, die jedes Jahr neu ermittelt wird:

	Anteile der Gde. Hilzingen
2005	7,40 %
2006	6,71 %
2007	8,49 %
2008	8,33 %
2009	8,34 %
2010	8,41 %
2011	9,05 %
2012	8,14 %
2013	8,61 %
2014	8,70 %
2015	8,53 %

Demnach liegt der durchschnittliche Anteil der Gemeinde Hilzingen bei **8,25 %**. Wir haben diesen Wert deshalb als den durchschnittlichen Investitionskostenanteil der Gemeinde Hilzingen für die bisherigen und künftigen Investitionen des AZV "Hegau-Süd" angesetzt.

I.7. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsausgaben und -einnahmen wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Verwaltungshaushalts 2017 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze bis 2018 erarbeitet. Wo keine gravierende Veränderung der Ansätze zu erwarten ist, wurde mit einer angenommenen Preissteigerungsrate von jährlich 2 % gearbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2015 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 5).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 3 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG).

Bruttomethode

hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Hilzingen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz oder aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die Gemeinde Hilzingen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 2,0 %. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

In der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses werden demnach über den Kanalbeitrag abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.8. STRASSENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungskostenanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilzingen geschieht sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem. Laut einer für die Gemeinde vorliegenden Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der kostenorientierten Berechnungsmethode beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **28 %** der kalkulatorischen Kosten.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BverwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **28 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind laut neuester Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, wurden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung auf den Seiten 53 bis 68 (Berechnungsgrundlagen) in Kostenarten zerlegt. Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.9. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch der Schmutzwasserkostenanteil der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" enthalten ist, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen.

I.10. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden 5 Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume wird auch beachtet, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf. Eine mögliche Ausgleichsoption dieser, durch den Beschluss eines nicht kostendeckenden Gebührensatzes entstandenen Kostenunterdeckung verschafft sich der Gemeinderat nur, indem er sich die Verrechnung dieser Unterdeckung mit etwaigen Kostenüberdeckungen laut Beschluss vorbehält.

Die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre wurden in den vorausgehenden Kalkulationen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2012 ausgeglichen. In der vorliegenden Kalkulation wurde das Ergebnis des Bemessungszeitraums 2013 zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 8 und 9). Da der Bemessungszeitraum 2014 – 2016 noch nicht abgeschlossen ist, kann dieser in der vorliegenden Kalkulation noch nicht ausgeglichen werden.

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2016 zu.
2. Die Gemeinde Hilzingen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Hilzingen wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	28,0 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,2 %
7. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation von 01/2017 bis 12/2018 (zweijährig) wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2013 werden entsprechend der Anlagen 8 und 9 zum Ausgleich eingestellt.

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2017 – 12/2018 wie folgt geändert:

Schmutzwassergebühr	1,73 € /m³ Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,46 € /m² überbaute und befestigte Fläche

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.